gabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, im Einzelfall.
4. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
(3) In wichtigen städtebaulichen Bauvorhaben hat der Technische Ausschuss die Baurechtsbehörde zu beraten.

§ 10
Ausschuss für Kultus und Soziales

(1) Der Ausschuss für Kultus und Soziales umfasst die Aufgabengebiete:
1. Schulen / Jugend / Kinder / Sport
2. Bildung und Kultur
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Kultus und Soziales über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von 50.000 EUR bis 250.000 EUR

§ 11
Beziehungen zwischen Stadtrat und Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Stadtrates. Den Ausschüssen werden die in dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall die Zuständigkeit hat, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
(2) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse diese mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Stadtrat zur Beschlussfassung übertragen.
(3) Der Stadtrat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen vom zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines 1/5 aller anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
(5) Der Stadtrat kann Angelegenheiten, die die Aufgabenbereiche verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Stadtrates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Stadtrates oder zu der eines Ausschusses gehört.
(6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.
(7) Soweit sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 12
Betriebsausschuss „Seniora“

Die Aufgaben des Betriebsauschusses sind in § 8 Abs. 2 des SächsEigBG (v. 19.04.1994) sowie in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Seniora“ geregelt.

§ 13
Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Die Einstellung, Ernennung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Angelegenheiten von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Aushilfsangestellten, Praktikanten, anderen in Ausbildung stehenden Personen und Angestellten der Vergütungsgruppen X – IVb BAT-O im Rahmen des Stellenplanes;
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich Vergabe von Aufträgen; Verwendung von Haushaltsresten und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall; die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.
3. Grundstücksangelegenheiten mit einem Wert bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, einschließlich der Planungskosten bei Gesamtkosten bis 50.000 EUR;
5. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis 50.000 EUR. Als Vorhaben sind zu verstehen, alle Lieferungen und Leistungen des Vermögenshaushaltes, alle Lieferungen und Leistungen des Verwaltungshaushaltes, die personelle, organisatorische, technische oder haushaltstechnische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben;
6. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen innerhalb VOB, VOL und VOF mit einem Wert bis zu 50.000 EUR bei einmaligen und wiederkehrenden Leistungen;
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 5.000 EUR;
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 50.000 EUR;
9. die Stundung von Forderungen bis 50.000 EUR für die Dauer von 12 Monaten;
10. Vergabe von Städtebaufördermitteln, einschließlich der städtischen Anteile bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
11. die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände auf der Grundlage der durch den Stadtrat zu beschließenden Förderrichtlinien und der durch die geltende Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen beratenden Ausschüssen;
12. städtebauliche Verträge nach §§ 11 und 124 BauGB mit Wertgrößen bis 50.000 EUR;
13. die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Straßenbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 25.000 EUR;

§ 14
Petitionsausschuss

Der Stadtrat kann für die Behandlung von Petitionen, die in seine Zuständigkeit fallen (Angelegenheiten der Gemeinde), einen Petitionsausschuss bilden (§ 12 Abs. 2 SächsGemO). Der Petitionsausschuss besteht aus fünf Stadträten.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Stadtbediensteten. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach dem Sächsischen Frauenförderungsgesetz im Ehrenamt.

§ 16
Vertretung des Stadtrates in Unternehmen

(1) Die Vertreter des Stadtrates in Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist und Verbandsversammlung haben den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei Planung und Vorhaben ist der Stadtrat frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der in Satz 1 genannten Körperschaften und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
(2) Der Stadtrat kann den Vertretern Weisungen erteilen (§ 98 Abs. 1 SächsGemO).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.08.94, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.04.02, außer Kraft.
Meerane, den 24.08.2004
Prof. Dr. Lothar Ungerer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Meerane in seiner Sitzung am 23.04.02 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1
Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls

1. Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten als Ersatz ihrer Aus-